

Geschäftsordnung für das erweiterte Interministerielle Koordinierungsgremium – Geoinformationszentrum (IKG-GIZ)

Vorbemerkungen

- (1) Die Ministerien des Freistaats Thüringen, die Thüringer Staatskanzlei, der Thüringische Landkreistag e. V. sowie der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. wirken im IKG-GIZ zusammen, um landesweit grundsätzliche Abstimmungen zum gemeinsamen Ausbau der Geodateninfrastruktur Thüringen als Teil der Geodateninfrastruktur Deutschland und der europäischen Geodateninfrastruktur sowie die Koordinierung der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), die Einführung von Standards des Geoinformationswesens und die einheitliche Nutzung der Geobasisdaten in der Landes- und Kommunalverwaltung vorzunehmen.
- (2) Das Koordinierungsgremium ist entsprechend § 6 Abs. 2 Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 574) bei dem für das amtliche Vermessungswesen zuständigen Ministerium angesiedelt.

§ 1 Aufgaben

- (1) Im IKG-GIZ erfolgt die grundsätzliche Abstimmung zur einheitlichen Nutzung und Anwendung von amtlichen Geoinformationen als Geodatenätze oder über Geodaten-dienste sowie deren Standardisierung und die Koordinierung der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in der Thüringer Landes- und Kommunalverwaltung.
- (2) Das IKG-GIZ unterstützt entsprechend § 6 Abs. 2 ThürGDIG die Nationale Anlaufstelle auf Bundesebene nach Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG.
- (3) Das IKG-GIZ nimmt auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 ThürGDIG die für den weiteren Ausbau und den Betrieb der zentralen Komponenten der Geodateninfrastruktur in Thüringen erforderlichen Abstimmungen vor.
- (4) Das IKG-GIZ koordiniert die Erfassung, Haltung und Bereitstellung von amtlichen Geodaten mit dem Ziel, redundante Arbeiten zu vermeiden.
- (5) Durch das IKG-GIZ erfolgt die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse entsprechend den jeweiligen Erfordernissen.
- (6) Das IKG-GIZ fördert die Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Wahrnehmung des Geoinformationswesens.
- (7) Durch das IKG-GIZ werden Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen zu INSPIRE-konformen Geodaten, Geodaten-diensten, Metadaten und Metadateninfor-mationssystemen und zur Nutzung der zentralen Komponenten der Geodateninfrastruktur Thüringen für Entscheidungsträger, leitende Bedienstete und Nutzer der amtlichen Geoinformationen aus der Landes- und Kommunalverwaltung sowie der Politik durch-geführt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des IKG-GIZ sind je ein Vertreter der einzelnen Ministerien, der Thüringer Staatskanzlei sowie des Thüringischen Landkreistages e.V. und des Gemeinde- und Städtebundes e. V.
- (2) Soweit Abstimmungsbedarf mit weiteren Stellen, insbesondere der Wirtschaft und der Forschung besteht, wird das Koordinierungsgremium entsprechend erweitert. Hierbei handelt es sich um beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder und ihre Vertreter sind dem IKG-GIZ schriftlich zu benennen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium stellt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des IKG-GIZ.
- (2) Der Vorsitzende ist automatisch stimmberechtigtes Mitglied des IKG-GIZ. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt ihn auch in dieser Funktion.
- (3) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst angehören.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des IKG-GIZ ist im Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden des IKG-GIZ einzurichten.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Arbeit des IKG-GIZ zu unterstützen. Dazu gehören:
 - a) Vorbereitung der Sitzungen des IKG-GIZ (Tagesordnung, Einladung, Bereitstellung der Unterlagen),
 - b) Protokollführung während der Sitzungen des IKG-GIZ,
 - c) Erstellung der Niederschriften und Versand an die Mitglieder,
 - d) Führung von Beschlussübersichten,
 - e) Aktenführung für das IKG-GIZ,
 - f) Verteilung von Informationsmaterial,
 - g) Koordinierung und Protokollführung der Arbeitsgruppensitzungen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist mindestens mit zwei Bediensteten zu besetzen.
- (4) Das IKG-GIZ verwendet einen eigenen Briefkopf.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des IKG-GIZ sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Nachweis eines berechtigten fachlichen Interesses kann auf Antrag die Teilnahme einzelner Bediensteter der Landes- und Kommunalverwaltung mit Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes durch die Geschäftsstelle gewährt werden.
- (2) Die Sitzungen finden mindestens halbjährlich auf Einladung des Vorsitzenden statt.
- (3) Jedes Mitglied kann die Einberufung einer zusätzlichen Sitzung unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die Einladung zu einer Sitzung ist einschließlich aller für die betreffende Sitzung erforderlichen Unterlagen 4 Wochen vor Sitzungstermin an die Mitglieder des IKG-GIZ unmittelbar zu versenden. Ergänzende Vorschläge zur Tagesordnung können dem Vorsitzenden bis zu 2 Wochen vor der Sitzung zugeleitet werden.
- (5) Grundsätzlich besteht für alle Mitglieder Teilnahmepflicht. Im Verhinderungsfall sollte der Vorsitzende von dem nicht teilnehmenden Mitglied rechtzeitig über dessen Verhinderung informiert werden. Das gilt auch im Falle der Vertretung.
- (6) Jedes Mitglied des IKG-GIZ kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachverständige Personen aus seinem Geschäftsbereich hinzuziehen. Der Vorsitzende ist hierüber möglichst frühzeitig zu informieren.
- (7) Der Vorsitzende kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere sachkundige Personen zur Beratung in der Sitzung hinzuziehen.
- (8) Alle Mitglieder besitzen ein Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Diese ist erreicht, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das IKG-GIZ beschließt in Form von Empfehlungen.
- (3) Das IKG-GIZ beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlüsse erfolgen in der Regel in mündlicher Abstimmung. In eiligen Fällen oder wenn die Beschlussfähigkeit während einer Sitzung nach § 5 nicht erreicht wird, kann der Vorsitzende einen Beschluss auf schriftlichem Wege herbeiführen. Die Beschlussfassung und das Abstimmungsverhalten werden durch die Geschäftsstelle protokolliert.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Vorsitzende des IKG-GIZ ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich. Er vertritt das IKG-GIZ nach außen.
- (2) Der Vorsitzende des IKG-GIZ informiert die Landesverwaltung und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Arbeitsergebnisse und Vorhaben des IKG-GIZ.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.